

Weiterbildung

Universität Zürich Weiterbildung Hirschengraben 84 CH-8001 Zürich Telefon +41 44 634 29 67 www.fwb.uzh.ch www.weiterbildung.uzh.ch

Synopse

Version 5.0 vom 6. Juni 2018 Alexandra Müller (Fachstelle für Weiterbildung) und Vera Haltinner (Rechtsdienst)

Änderungen am Reglement über die Weiterbildung (Lebenslanges Lernen) an der Universität Zürich vom 20.11.06

URSPRUNGSFASSUNG	NEUE FASSUNG	ERLÄUTERUNGEN
Titel	Titel	
Reglement über die Weiterbildung (Lebenslanges Lernen) an der Universität Zürich	Verordnung über die Weiterbildung-an der Universität Zürich (Weiterbildungsverordnung, WBV)	Da vom UR erlassen ist es eine Verordnung. Der Begriff «Lebenslanges Lernen» wurde gestrichen.
1. Teil: Allgemeine Bestimmungen	1. Teil: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1. Geltungsbereich	§ 1. Gegenstand	Neuer §
¹ Das vorliegende Reglement regelt die allgemeinen Grundsätze der Weiterbildung an der Universität Zürich.	Diese Verordnung regelt die allgemeinen Grundsätze der Weiterbildung an der Universität Zürich. Die Universitätsleitung erlässt ausführende Bestimmungen.	
	§ 2. Geltungsbereich	Ehemals § 1
	Diese Verordnung gilt für Weiterbildungsprogramme und weitere Angebote des lebenslangen Lernens.	
	§ 3. Weiterbildung	Neuer §
² Weiterbildung, im Bereich der medizinischen Fakultäten zum Teil als «Fortbildung» bezeichnet, ist die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens, welche in der Regel die berufliche Tätigkeit begleitet.	Weiterbildung, zum Teil als Fortbildung bezeichnet, ist die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens, welche in der Regel die berufliche Tätigkeit begleitet.	
2. Teil: Organisation	2. Teil: Organisation	
1. Abschnitt: Weiterbildungskommission		gestrichen
§ 5. Zusammensetzung	§ 4. Weiterbildungskommission	Ehemals §§ 5-6



¹ Die Kommission setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Fakultät, der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Standes zusammen. Von Amtes wegen nimmt eine Prorektorin als Präsidentin oder ein Prorektor als Präsident Einsitz.	¹ Die Weiterbildungskommission setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Fakultät, sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Standes zusammen.	Der Verwaltungsdirektor hat nicht mehr Einsitz (siehe dazu auch ULB 11 vom 22.5.08: Der Verwaltungsdirektor wird in Zukunft nicht mehr in der Weiterbildungskommission vertreten sein.)
	² Von Amtes wegen nimmt eine Prorektorin als Präsidentin oder ein Prorektor als Präsident Einsitz in die Weiterbildungskommission.	eigener Absatz
² Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle für Weiterbildung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.	³ Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle für Weiterbildung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Weiterbildungskommission teil.	
³ Die Amtsdauer der Fakultätsvertreterinnen und - vertreter beträgt vier Jahre, diejenige der Vertreterinnen und Vertreter der Stände zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.	⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.	Amtsdauer neu für <u>alle</u> 4 Jahre.
§ 6. Aufgaben		
Die Weiterbildungskommission ist zuständig für: a. die Planung der Weiterbildungspolitik auf der Ebene der Gesamtuniversität, b. die Bewilligung der Vorfinanzierung für Weiterbildungsprogramme bis zu einer Höhe von Fr. 150 000, c. die Stellungnahmen zu neuen oder sich in Revision befindenden Weiterbildungsstudiengängen, aufgrund deren ein Weiterbildungstitel vergeben wird, d. die Ausarbeitung von Richtlinien für die Qualitätssicherung der Weiterbildungsprogramme.	 ⁵ Die Weiterbildungskommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a. Planung der Weiterbildungspolitik auf gesamtuniversitärer Ebene, b. Genehmigung der Vorfinanzierung für Weiterbildungsprogramme, c. Stellungnahmen zu neuen oder sich in Revision befindenden Weiterbildungsstudiengängen, d. Ausarbeitung von Richtlinien für die Qualitätssicherung der Weiterbildung. 	
2. Abschnitt: Fachstelle für Weiterbildung		gestrichen
§ 7. Organisation	§ 5. Fachstelle für Weiterbildung	Ehemals §§ 7-8
¹ Die Fachstelle für Weiterbildung der Universität Zürich führt die Geschäfte der	¹ Die Fachstelle für Weiterbildung führt die Geschäfte der Weiterbildungskommission.	

Weiterbildungskommission.		
² Sie ist einer Prorektorin oder einem Prorektor zugeordnet.	² Sie ist einer Prorektorin oder einem Prorektor zugeordnet.	
³ Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Weiterbildungskommission ernannt.		Wurde gestrichen, weil die Leitung von der UZH angestellt ist.
§ 8. Aufgaben		
 Die Fachstelle ist für folgende Dienstleistungen zuständig: die Beratung der Weiterbildungsinteressierten und Weiterleitung der Anfragen an die zuständige Stelle, die Beratung der Universitätsleitung im Bereich von Weiterbildungsprogrammen, die Zusammenstellung und Publikation aller Weiterbildungsprogramme der Universität, die Unterstützung und Beratung der Trägerschaft und Kursleitenden bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Weiterbildungsprogrammen, die Koordination der Weiterbildungsprogramme innerhalb der Universität Zürich und in Abstimmung mit anderen Universitäten, Öffentlichkeitsarbeit, die Verfolgung der Entwicklungen in der nationalen und internationalen Wissenschafts- und Bildungsforschung sowie die Pflege des Austausches mit anderen Universitäten, die Überwachung der Rückzahlung der Vorfinanzierungen. Die Fachstelle kann in Absprache mit den zuständigen Organen Weiterbildungsprogramme anregen oder sich selber an Weiter- und Fortbildungskursen im Sinne von § 15 beteiligen. 	 ³ Die Fachstelle für Weiterbildung hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Beratung der Weiterbildungsinteressierten, b. Beratung der Universitätsleitung im Bereich der Weiterbildung, c. Information der Universitätsleitung und der Fakultäten über die Weiterbildungsprogramme, d. Zusammenstellung und Publikation der Weiterbildungsprogramme, e. Unterstützung und Beratung der Trägerschaft sowie der Programmverantwortlichen bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Weiterbildungsprogrammen, f. Einholen und Prüfen der Rechenschaftsberichte, g. Koordination der Weiterbildungsprogramme innerhalb der Universität und in Abstimmung mit anderen Hochschulen, h. Öffentlichkeitsarbeit, Verfolgung der Entwicklungen in der nationalen und internationalen Wissenschafts- und Bildungsforschung sowie die Pflege des Austausches mit anderen Hochschulen, i. Überwachung der Rückzahlung der Vorfinanzierungen. ⁴ Die Fachstelle für Weiterbildung kann Weiterbildungsprogramme anregen und sich beteiligen oder selber Weiter- und Fortbildungskurse anbieten. 	Die Fachstelle bietet bereits WB-Kurse an, z.B. Hochschuldidaktik, interne WB. Hier geht es aber darum, allenfalls auch Kurse für Externe anzubieten.
3. Teil: Weiterbildungsprogramme	3. Teil: Weiterbildungsprogramme	



	1. Abschnitt: Allgemein	
	§ 6. Angebot	Neuer §
	Die Universität bietet Weiterbildungsprogramme in Form von Weiterbildungsstudiengängen und Weiter- und Fortbildungskursen an.	
§ 2. Trägerschaft	§ 7. Trägerschaft	
	¹ Jedes Weiterbildungsprogramm hat eine Trägerschaft.	Neu als Grundsatz für alle Weiterbildungsprogramme
¹ Die Trägerschaft übt die Aufsicht über das jeweilige Weiterbildungsprogramm und hat die Verantwortung für Organisation, Qualität und Finanzen (§§ 12 ff.).	² Die Trägerschaft übt die Aufsicht über das jeweilige Weiterbildungsprogramm aus und trägt die Verantwortung für Organisation, Finanzen und Qualitätssicherung.	
² Sie arbeitet mit der Weiterbildungskommission und der Fachstelle für Weiterbildung zusammen.	³ Sie arbeitet mit der Weiterbildungskommission und der Fachstelle für Weiterbildung zusammen.	
	§ 8. Organisation	Neuer §
	Jedes Weiterbildungsprogramm hat eine wissenschaftliche und eine operative Leitung.	Vgl. Ausführungsbestimmungen
§ 3. Gemeinsame Weiterbildungsprogramme	§ 9. Gemeinsame Weiterbildungsprogramme	
¹ Ein Weiterbildungsprogramm kann in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren in- und/oder ausländischen Universitäten, Fachhochschulen, Fachverbänden oder anderen Institutionen angeboten werden und zu einem gemeinsamen Titel führen. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet eine Kooperationsvereinbarung, die seitens der Universität von der federführenden Fakultät bzw. dem Institut oder der Organisationseinheit sowie der Universitätsleitung zu unterschreiben ist.	¹ Weiterbildungsprogramme können in Kooperation mit anderen Hochschulen oder weiteren Kooperationspartnern angeboten werden.	Vgl. Ausführungsbestimmungen
	² Grundlage für die Kooperation bildet eine schriftliche Vereinbarung.	Neu immer Schriftlichkeit, auch bei Weiter- und Fortbildungskursen.
§ 9. Informationspflicht	§ 10. Informationspflicht	
Die Fachstelle für Weiterbildung ist über alle Weiterbildungsprogramme, die von den Fakultäten,	Die Fachstelle für Weiterbildung ist über alle Weiterbildungsprogramme vorgängig zu informieren.	



Instituten und anderen universitären Organisationseinheiten geplant und durchgeführt werden, vorgängig zu informieren.		
§ 9. Weiterbildungsprogramme		
Für die Weiterbildungsprogramme gelten die Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) über die Titelvergabe.		Wurde gestrichen, weil alles im HFKG geregelt ist.
	2. Abschnitt: Weiterbildungsstudiengänge	
	§ 11. Trägerschaft	Neuer §
	¹ Die Trägerschaft liegt bei einer oder bei mehreren Fakultäten.	Trägerschaften sollen nur noch von Fakultäten übernommen werden. Ursprünglich war es möglich, dass Institute die Trägerschaft für CAS übernahmen.
	² Besteht die Trägerschaft aus mehreren Fakultäten, übernimmt eine Fakultät die Federführung.	
	§ 12. Verordnungen über Weiterbildungsstudiengänge	Neuer §
Weiterbildungsstudiengänge ab der Stufe eines Zertifikats sind durch ein Reglement zu regeln. Die Weiterbildungskommission und der Rechtsdienst sind bei der Vorbereitung dieser Erlasse beizuziehen.	¹ Für jeden Weiterbildungsstudiengang ist eine Verordnung zu erlassen. Die Weiterbildungskommission und der Rechtsdienst sind bei der Vorbereitung der Verordnungen beizuziehen.	ehemals § 11 Abs. 2 Gemäss Entwurf des revidierten Unigesetztes handelt es sich um Verordnungen.
³ Reglemente für Weiterbildungsprogramme bis und mit einem Umfang von 20 ECTS-Punkten werden abschliessend von der Erweiterten Universitätsleitung erlassen. Über diesen Umfang hinaus gehende Reglemente erlässt der Universitätsrat.	² Die Verordnungen werden von den Fakultäten erlassen und von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt.	Ehemals § 11 Abs. 3 Im Entwurf des revidierten Unigesetzes (UniG 1.0) ist bereits vorgesehen, dass alle Verordnungen der WB von der EUL genehmigt werden.
⁴ Programme dürfen vor Erlass des Reglements nur mit dem Vermerk «in Vorbereitung, Änderungen vorbehalten» angekündigt und publiziert werden.	³ Weiterbildungsstudiengänge dürfen vor Erlass der Verordnung nur mit dem Vermerk «in Vorbereitung, Änderungen vorbehalten» angekündigt und publiziert werden.	
	§ 13. Abschlüsse	Neuer §
	 Die Trägerschaft vergibt folgende Abschlüsse: a. Master of Advanced Studies UZH in [Fachbereich] (MAS UZH), 	



	 Diploma of Advanced Studies UZH in [Fachbereich] (DAS UZH), 	
	c. Certificate of Advanced Studies UZH in [Fachbereich] (CAS UZH).	
	² Der «Master of Advanced Studies» gilt als Titel.	
	³ Neben dem Abschluss «Master of Advanced Studies» kann die Trägerschaft weitere Abschlüsse auf der Stufe MAS vergeben. Diese gelten auch als Titel.	Vgl. Ausführungsbestimmungen
	⁴ Gemeinsame Weiterbildungsstudiengänge mit anderen Hochschulen können zu einem gemeinsamen Abschluss führen.	Vgl. Ausführungsbestimmungen
§ 4. Adressatenkreis	§ 14. Zulassung	
¹ «Master of Advanced Studies»-Studiengänge und Diplom- und Zertifikatsstudiengänge an der Universität Zürich richten sich in der Regel an Personen mit einem universitären Lizenziats- oder Masterabschluss oder einem Fachhochschuldiplom oder -master sowie mit Berufspraxis.	¹ Für die Zulassung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium einer Universität bzw. Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule und Praxiserfahrung erforderlich.	Formulierung gemäss nqf Neu wird als allg. Zulassung nur ein Hochschulabschluss verlangt (Bachelor oder Master). Bis anhin war es immer ein Master.
² In Ausnahmefällen können auch Personen mit vergleichbarer Qualifikation oder einer Grundausbildung auf Bachelorstufe sowie mit spezifischer Berufspraxis zugelassen werden.	² In Ausnahmefällen können auch Personen mit vergleichbarer Qualifikation sowie mit spezifischer Praxiserfahrung «sur dossier» zugelassen werden.	
³ Für spezialisierte MAS-Studiengänge und Diplom- und Zertifikatsstudiengänge können besondere Zulassungskriterien festgelegt werden.	³ Die Trägerschaft kann restriktivere Zulassungsbedingungen festlegen.	Den Fakultäten soll es überlassen werden, für best. Studiengänge auch einen Master zu verlangen. Formulierung gemäss nqf
⁴ Die Reglemente der Weiterbildungsprogramme regeln die Einzelheiten.		Weglassen, da oben erwähnt wird, dass es für jeden Weiterbildungsstudiengang einen Erlass benötigt.
	§ 15. Immatrikulation	Neuer §
³ Die Universitäten legen fest, an welcher Universität sich die Weiterbildungsstudierenden zu immatrikulieren bzw. zu registrieren haben.	Studierende von Weiterbildungsstudiengängen, bei welchen die Universität Zürich die Federführung inne hat, werden an der Universität Zürich immatrikuliert.	Ehemals § 3 Abs. 3 Neue VZS beachten!
§ 12. Master of Advanced Studies (MAS-	§ 16. Master of Advanced Studies (MAS)	Ehemals § 12



Studiengang)		
¹ Ein MAS-Studiengang kann von einer oder mehreren Fakultäten angeboten werden, wobei eine Fakultät die Federführung übernimmt und die Trägerschaft innehat.		Streichen, bereits in §§ 11 und 12 geregelt.
³ Für den Erwerb eines MAS müssen mindestens 60 ECTS-Punkte einschliesslich schriftlicher Arbeit und allfälligem Praktikum erworben werden.	¹ Für den Erwerb eines MAS müssen mindestens 60 ECTS Credits einschliesslich einer schriftlicher Arbeit erworben werden. MAS-Studiengänge, für deren Erwerb mehr als 80 Credits erforderlich sind, sind nur in Ausnahmefällen zulässig.	
² Für Abschlüsse ist einheitlich die Benennung «Master of Advanced Studies der Universität Zürich in [Fachbereich]» (abgekürzt: MAS UZH) zu verwenden. Zu jedem Abschluss wird ein Diploma- Supplement ausgestellt.	² Für Abschlüsse ist einheitlich die Benennung «Master of Advanced Studies UZH in [Fachbereich]» (abgekürzt: MAS UZH) zu verwenden.	
⁴ Die Titel-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Universität sowie von der Dekanin oder dem Dekan der federführenden Fakultät unterschrieben.		Streichen da in § 19 geregelt.
§ 13. Diplomstudiengang	§ 17. Diploma of Advanced Studies (DAS)	Ehemals § 13
¹ Ein Diplomstudiengang kann von einer Fakultät oder mehreren Fakultäten angeboten werden, wobei eine Fakultät die Federführung übernimmt und die Trägerschaft innehat.		Streichen, bereits in §§ 11 und 12 geregelt.
² Für ein Weiterbildungsdiplom (Diploma of Advanced Studies der Universität Zürich in [Fachbereich]) müssen mindestens 30 ECTS-Punkte erworben werden.	¹ Für den Erwerb eines DAS müssen mindestens 30 ECTS Credits erworben werden.	
	² Für Abschlüsse ist einheitlich die Benennung «Diploma of Advanced Studies UZH in [Fachbereich])» (abgekürzt: DAS UZH) zu verwenden.	
³ Die Diplome werden von der Dekanin oder dem Dekan der federführenden Fakultät und der Leitung des jeweiligen Studiengangs unterschrieben.		Streichen da in § 19 geregelt.

§ 14. Zertifikatsstudiengang	§ 18. Certificate of Advanced Studies (CAS)	Ehemals § 14
¹ Ein Zertifikatsstudiengang kann von den Fakultäten, den Instituten oder anderen universitären Organisationseinheiten allein oder in Zusammenarbeit angeboten werden, wobei eine Fakultät, ein Institut oder eine universitäre Organisationseinheit die Federführung übernimmt. Die Trägerschaft wird von der federführenden Fakultät, dem federführenden Institut oder der federführenden Organisationseinheit übernommen.		Streichen, bereits in §§ 11 und 12 geregelt. Die Trägerschaft soll auch beim CAS nur noch bei der Fakultät liegen. Die Trägerschaft beim Institut soll nicht mehr möglich sein.
² Die Fakultät ist in jedem Fall über die Einrichtung oder Durchführung eines entsprechenden Studienganges zu informieren und stellt Antrag auf Erlass des Reglements zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung.		streichen
³ Für den Erwerb eines Zertifikats (Certificate of Advanced Studies der Universität Zürich in [Fachbereich]) müssen mindestens 10 ECTS-Punkte erworben werden.	¹ Für den Erwerb eines CAS müssen mindestens 10 ECTS Credits erworben werden.	
	² Für Abschlüsse ist einheitlich die Benennung «Certificate of Advanced Studies UZH in [Fachbereich])» (abgekürzt: CAS UZH) zu verwenden.	
⁴ Das Zertifikat wird in der Regel von Träger und Leitung des jeweiligen Studienganges unterschrieben.		Streichen da in § 19 geregelt.
	§ 19. Abschlussdokumente	Neuer §
	Die Absolventinnen und Absolventen erhalten folgende Abschlussdokumente: die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und den Academic Record (Abschlusszeugnis).	Vgl. Ausführungsbestimmungen
	3. Abschnitt: Weiter- und Fortbildungskurse	
	§ 20. Allgemein	Ehemals § 15
Berufliche Weiter- und Fortbildungskurse können von den Fakultäten, den Instituten oder anderen universitären Organisationseinheiten allein oder in	¹ Die Trägerschaft liegt bei einer oder bei mehreren Fakultäten, Instituten oder anderen Organisationseinheiten. Besteht die Trägerschaft aus mehreren	



Zusammenarbeit angeboten werden.	Organisationseinheiten, übernimmt eine Organisationseinheit die Federführung.	
² Sie dauern nur einzelne Tage.	Weiter- und Fortbildungskurse dauern in der Regel nur einzelne Tage.	
	³ Für Weiter- und Fortbildungskurse können maximal 9 ECTS Credits vergeben werden. Die Teilnehmenden erhalten einen Nachweis über die erworbenen ECTS Credits.	Widerspricht ULB 2011-578: Die Universitätsleitung lehnt die Vergabe von ECTS Credits für Weiterbildungskurse grundsätzlich ab.
³ Die Ausstellung einer Teilnahmebestätigung ist möglich.	⁴ Für Weiter- und Fortbildungskurse, für welche keine ECTS Credits erworben werden, kann eine Teilnahmebestätigung ausgestellt werden.	
	§ 21. Adressatenkreis	Ehemals § 4 Abs. 5
⁵ Berufliche Weiterbildungs- und Fortbildungskurse (§ 15) sowie allgemein bildende Angebote des Lebenslangen Lernens (§ 19 und § 20) stehen in der Regel allen an universitärer Weiterbildung interessierten Personen offen.	¹ Weiter- und Fortbildungskurse stehen in der Regel allen an universitärer Weiterbildung interessierten Personen offen.	
	² Fachspezifische Kursangebote stehen nur ausgewählten Berufsgruppen offen.	neu
	4. Abschnitt: Finanzen	
§ 16. Finanzen	§ 22. Kostendeckung	
¹ Weiterbildungsprogramme sind kostendeckend durchzuführen. Die Universitätsleitung erlässt die ausführenden Bestimmungen.	¹ Weiterbildungsprogramme sind marktkonform und mindestens kostendeckend durchzuführen.	Formulierung gemäss § 15 Finanzreglement
² Die Programme leisten eine angemessene Abgabe, welche verwendet wird zur Abgeltung der gemäss Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Leistungen der Universität sowie zur Deckung von Kosten, welche der Universität durch das Programm entstehen. Über die Ausführungsbestimmungen hinausgehende zusätzliche Leistungen oder Aufwendungen der Universität können separat verrechnet werden.	² Für die indirekten Kosten der Weiterbildungsprogramme wird von der Universität eine pauschale Abgabe (Overhead) erhoben. Diese bestimmt sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 sowie seinen Ausführungserlassen.	
	³ Darüber hinausgehende Leistungen oder Aufwendungen	



	der Universität können separat verrechnet werden.	
	§ 23. Rechnungsführung	Neuer §
	¹ Die Rechnungsführung erfolgt über ein Konto der Universität.	
	² Bei Weiterbildungsprogrammen in Kooperation erfolgt die Rechnungsführung über ein Konto der Universität Zürich, sofern die Federführung bei der Universität Zürich liegt.	
	³ Bei Weiterbildungsprogrammen in Kooperation mit anderen Hochschulen, bei denen die Federführung nicht bei der Universität Zürich liegt, erfolgt die Rechnungsführung durch die federführende Hochschule.	Nur Hochschulen können die Federführung innehaben, andere Institutionen nicht.
³ Für jedes Weiterbildungsprogramm ist eine eigene Kostenstelle zu führen.		Ehemals § 16, Abs. 3; neu in den Ausführungsbestimmungen
⁴ Für Weiterbildungsprogramme, welche in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren anderen Universitäten, Fachhochschulen, Fachverbänden oder anderen Institutionen angeboten werden, kann die Universitätsleitung auf Antrag Ausnahmen bewilligen.		Streichen, siehe § 23, Abs. 2
§ 17. Vorfinanzierung	§ 24. Vorfinanzierung	
¹ Auf Antrag der Fachstelle kann die Weiterbildungskommission im Rahmen ihres Budgets Vorfinanzierungen bewilligen.	¹ Auf Antrag der <mark>Trägerschaft</mark> kann die Weiterbildungskommission Vorfinanzierungen für Weiterbildungsprogramme genehmigen.	Neu stellt die Trägerschaft Antrag.
² Die Universitätsleitung entscheidet über Vorfinanzierungen, welche einen Betrag in der Höhe von Fr. 150 000 übersteigen.	² Bei Vorfinanzierungen, welche einen Betrag in der Höhe von CHF 150'000 übersteigen, ist zusätzlich die Genehmigung durch die Universitätsleitung erforderlich.	
³ Vorfinanzierungen sind so bald wie möglich, jedoch spätestens innerhalb der vereinbarten Frist, welche in der Regel nicht länger als zwei Programmdurchführungen dauert, zurückzubezahlen.	³ Vorfinanzierungen sind so bald wie möglich, jedoch spätestens innerhalb der vereinbarten Frist, welche in der Regel nicht länger als zwei Durchgänge des Weiterbildungsprogramms dauert, zurückzubezahlen.	
⁴ Der Veranstalter eines Weiterbildungsprogramms mit Vorfinanzierung erstattet der Weiterbildungskommission per Ende eines jeden	⁴ Die Verantwortlichen eines Weiterbildungsprogramms mit Vorfinanzierung erstatten der Weiterbildungskommission per Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht über den	



Kalenderjahres einen Bericht über den finanziellen Stand des Programms.	finanziellen Stand des Weiterbildungsrogramms.	
§ 18. Abschluss eines Weiterbildungsprogramms	§ 25. Rechnungsabschluss	Ehemals § 18
¹ Nach dem Abschluss jeder Programmdurchführung ist die Kostenstelle zu saldieren. Die beteiligten Parteien entscheiden unter Federführung der Programmleitung im Rahmen des Finanzreglements über die Verwendung eines positiven Saldos.	¹ Nach jedem Durchgang ist das Konto zu saldieren und aufzulösen.	Vgl. Ausführungsbestimmungen
	² Die wissenschaftliche Leitung entscheidet über die Saldohandhabung.	Vormals § 18 Abs. 1 Ergänzung zum FHB
² Liegt nach Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ein negativer Saldo vor, beraten die beteiligten Parteien unter Federführung der Programmleitung über die Übernahme und Aufteilung des Fehlbetrages. Kann keine Einigung erzielt oder keine Lösung gefunden werden, entscheidet die Universitätsleitung abschliessend.	³ Kann ein negativer Abschlusssaldo nicht gedeckt werden, richtet sich das Vorgehen nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 sowie seinen Ausführungserlassen.	
	§ 26. Rechenschaftsbericht	Neuer §
	§ 26. Rechenschaftsbericht 1 Für Weiterbildungssstudiengänge ist jährlich oder pro Durchgang ein Rechenschaftsbericht gemäss den Vorgaben der Fachstelle für Weiterbildung zu erstellen und bei der Fachstelle für Weiterbildung einzureichen.	Neuer § Vgl. Ausführungsbestimmungen
	¹ Für Weiterbildungssstudiengänge ist jährlich oder pro Durchgang ein Rechenschaftsbericht gemäss den Vorgaben der Fachstelle für Weiterbildung zu erstellen und bei der	
4. Teil: Lebenslanges Lernen	 ¹ Für Weiterbildungssstudiengänge ist jährlich oder pro Durchgang ein Rechenschaftsbericht gemäss den Vorgaben der Fachstelle für Weiterbildung zu erstellen und bei der Fachstelle für Weiterbildung einzureichen. ² Der Rechenschaftsbericht beinhaltet allgemeine Angaben 	
4. Teil: Lebenslanges Lernen § 19. Allgemeinbildende Angebote	¹ Für Weiterbildungssstudiengänge ist jährlich oder pro Durchgang ein Rechenschaftsbericht gemäss den Vorgaben der Fachstelle für Weiterbildung zu erstellen und bei der Fachstelle für Weiterbildung einzureichen. ² Der Rechenschaftsbericht beinhaltet allgemeine Angaben zum Studiengang sowie eine Erfolgsrechnung.	
	 ¹ Für Weiterbildungssstudiengänge ist jährlich oder pro Durchgang ein Rechenschaftsbericht gemäss den Vorgaben der Fachstelle für Weiterbildung zu erstellen und bei der Fachstelle für Weiterbildung einzureichen. ² Der Rechenschaftsbericht beinhaltet allgemeine Angaben zum Studiengang sowie eine Erfolgsrechnung. 4. Teil: Weitere Angebote des lebenslangen Lernens 	
§ 19. Allgemeinbildende Angebote 1 Die Universität kann allgemeinbildende Programme	Für Weiterbildungssstudiengänge ist jährlich oder pro Durchgang ein Rechenschaftsbericht gemäss den Vorgaben der Fachstelle für Weiterbildung zu erstellen und bei der Fachstelle für Weiterbildung einzureichen. Der Rechenschaftsbericht beinhaltet allgemeine Angaben zum Studiengang sowie eine Erfolgsrechnung. 4. Teil: Weitere Angebote des lebenslangen Lernens § 27. Allgemeinbildende Veranstaltungen Die Universität kann allgemeinbildende Veranstaltungen	
§ 19. Allgemeinbildende Angebote ¹ Die Universität kann allgemeinbildende Programme anbieten. ² Pro Semester können Gebühren bis zu einem	1 Für Weiterbildungssstudiengänge ist jährlich oder pro Durchgang ein Rechenschaftsbericht gemäss den Vorgaben der Fachstelle für Weiterbildung zu erstellen und bei der Fachstelle für Weiterbildung einzureichen. 2 Der Rechenschaftsbericht beinhaltet allgemeine Angaben zum Studiengang sowie eine Erfolgsrechnung. 4. Teil: Weitere Angebote des lebenslangen Lernens § 27. Allgemeinbildende Veranstaltungen 1 Die Universität kann allgemeinbildende Veranstaltungen anbieten. Sie stehen in der Regel allen Personen offen. 2 Pro Semester können Gebühren bis zu einem Betrag von	



ainer Canieren Universität Veransteltungen anhieten	Caniaran Universität Verensteltungen enhieten	
einer Senioren-Universität Veranstaltungen anbieten.	Senioren-Universität Veranstaltungen anbieten.	
² Pro Semester können Gebühren bis zu einem Betrag von Fr. 500 erhoben werden.	² Pro Semester können Gebühren bis zu einem Betrag von CHF 500 erhoben werden.	
³ Die Universitätsleitung erlässt die ausführenden Bestimmungen.	³ Die Universitätsleitung erlässt die ausführenden Bestimmungen.	
5. Teil: Schlussbestimmungen	5. Teil: Schlussbestimmungen	
	§ 29. Aufhebung bisherigen Rechts	
	Das Reglement über die Weiterbildung (Lebenslanges Lernen) an der Universität Zürich vom 20. November 2006 wird mit Inkraftreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.	
§ 21. Übergangsbestimmung	§ 30. Übergangsbestimmung	
Die Reglemente bestehender Weiterbildungsprogramme gelten weiterhin bis zu deren Änderung. Sie werden auf die nächste Programmdurchführung hin, spätestens jedoch bis Sommersemester 2008, nach den Vorgaben der CRUS und dieses Reglements überarbeitet.	Die Verordnungen und Reglemente bestehender Weiterbildungsstudiengänge gelten weiterhin. Sie sind auf den nächsten Durchgang des Weiterbildungsstudiengangs hin, spätestens jedoch bis XX.YY.ZZZZ, nach den Vorgaben dieser Verordnung zu revidieren.	
§ 22. Inkrafttreten	§ 31. Inkrafttreten	
Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.	Diese Verordnung tritt am XX.YY.ZZZZ in Kraft.	